

64. Bedeutung der Nichtbeantwortung der im Formulare eines
Feuerversicherungsantrages enthaltenen Fragen.

I. Civilsenat. Urth. v. 21. Februar 1883 i. S. H. (Kl.) w. Union (Bekl.).
Rep. I. 462/82.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klage auf Zahlung von Brandentschädigungsgeldern wurde durch das Berufungsgericht zurückgewiesen auf Grund der ersten Einrede, der Kläger habe dadurch, daß er bei seinem Versicherungsantrage den Umstand, daß er früher schon von einem Brandschaden betroffen worden war, verschwiegen habe, seine Ansprüche aus der Versicherung verwirkt.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die beiden landgerichtlichen Urtheile wiederherzustellen, während die Revisionsbeklagte Verwerfung der Revision als unbegründet beantragte.

Das Streitverhältniß wurde von den Parteien in der mündlichen Verhandlung gemäß dem Thatbestande des Berufungsurtheiles vorgetragen. Der Vertreter des Revisionsklägers erklärte, daß der Konkurs über das Vermögen des Klägers beendet sei, der Kläger daher den zeitweilig vom Verwalter der Konkursmasse geführten Rechtsstreit wieder selbst weiterführe. Der Vertreter der Beklagten erklärte, die Beendigung des Konkurses nicht bestreiten zu wollen.

Auf Revision des Klägers wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

I. „Die Abweisung der Klage ist vom Berufungsrichter in folgender Weise motiviert:

„Unstreitig hat der Kläger am 14. März 1865, während ihm sein Warenlager von der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt zu Berlin für 8000 Thlr. versichert war, einen Brandschaden erlitten, und es kann wohl keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß, wenn der Kläger bei Beantwortung der in dem Versicherungsantrage aufgestellten Fragen diesen schwerwiegenden Umstand unerwähnt gelassen hat, dies absichtlich, also wider besseres Wissen geschehen, und eine solche Verschweigung einer unrichtigen Beantwortung der Frage unter Nr. 12 gleichzuachten ist. Der frühere Brandfall erscheint überdies als ein Ereignis, welches der Beklagten vor Abschluß des Versicherungsvertrages mit dem Kläger zu größerer Vorsicht und zu weiteren Nachforschungen nach den Verhältnissen des Klägers Veranlassung gegeben hätte, wenn dasselbe der Beklagten bekannt gewesen wäre. Die Unterlassung der Angabe dieses Brandfalles ist dem Kläger auch um so mehr anzurechnen, als bei Schließung des Versicherungsvertrages nach A. L. R. II. 8. §. 2024 beide Teile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet sind. Selbstverständlich kann der Umstand, daß der beklagte Generalagent G. beim Abschlusse des vorliegenden Versicherungsvertrages von dem früheren Brandfalle Kenntnis gehabt haben soll, der Beklagten nicht präjudizierlich sein, da nicht konstiert, daß der Generalagent als Bevollmächtigter der Beklagten den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Aus diesen Gründen mußte nach den §§. 4. 13 Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsanspruch, als vertragsmäßig verwirkt, angesehen werden.“

In betreff dieser Argumentation ist folgendes zu bemerken:

1. In dem bei der mündlichen Verhandlung des Landgerichtes vom 24. Februar 1881 laut Protokoll im Originale übergebenen „Versicherungsantrage“ sind, wie auch im Thatbestande des Berufungsurteiles ausdrücklich mitgeteilt ist, nur die ersten fünf Fragen, welche sich auf die zum Abschlusse des Versicherungsvertrages notwendigen Angaben beziehen, beantwortet. Die sämtlichen übrigen sieben Fragen, deren erste fünf sich auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit

beziehen, und deren zwei letzte dahingehen, „ob die angetragenen Gegenstände schon anderweit versichert seien“ (Nr. 11), und „ob der Antragende schon von einem Brandschaden betroffen worden“ (Nr. 12), sind nicht beantwortet, und es findet sich in dem zur Beantwortung bestimmten Raume auch nicht etwa ein Zeichen, welches auf die Absicht des Beantwortenden, diese Frage zu verneinen, hinweist. Bei dieser Sachlage bedurfte es, wenn man im Verfahren des Klägers etwas anderes, als eben nur die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, nämlich die Beantwortung derselben, und zwar im negativen Sinne, finden wollte, einer Begründung dieser Annahme. Eine hierauf gestellte Untersuchung hat der Berufungsrichter unterlassen. Derselbe beschränkt sich darauf, die Bedeutung der Unterlassung der Beantwortung der einen Frage Nr. 12 für sich allein ohne Rücksicht darauf, daß auch die Fragen Nr. 6—11 nicht beantwortet sind, zu erörtern und diese Unterlassung als eine dolose Verschweigung zu charakterisieren.

2. Zur Widerlegung der Relevanz der aus der Kenntnis des Generalagenten der Beklagten von einem früheren Brandfalle hergenommenen Replik beschränkt sich der Berufungsrichter auf die Bemerkung, es konstatiere nicht, daß der Generalagent als Bevollmächtigter der Beklagten den Versicherungsvertrag abgeschlossen habe. Dieser Passus kann in zweifacher Weise aufgefaßt werden, entweder so, es erhellte nicht, daß die Police vom Generalagenten unterschrieben sei, oder so, es ergebe sich nicht, ob der Generalagent bei der Unterzeichnung der Police als zum Vertragsabschlusse bevollmächtigtes Organ der Beklagten oder nur als mit der Vollziehung der Police über den von der Beklagten selbst bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrag beauftragt gehandelt habe. Allein in erster Beziehung hatte der Berufungsrichter um so mehr Veranlassung, Erörterungen anzustellen, als (ganz abgesehen von der der Klageschrift beigefügten Abschrift der Police, nach welcher diese vom Generalagenten namens der Beklagten unterschrieben ist) in der im Verhandlungstermine vor dem Landgerichte vom 24. Februar 1881 von der Beklagten vorgelegten „Kopie der Police“ durch Aufnahme der betreffenden Anfangsbuchstaben wenigstens angedeutet ist, daß der Generalagent die Police unterschrieben habe. In zweiter Beziehung aber ist zu berücksichtigen, daß der im Namen des Prinzipales das Vertragsdokument unterschreibende Angestellte jedenfalls prima facie als zum Abschlusse des Vertrages bevollmächtigt aufzufassen ist. Es

war also zu erörtern, ob im vorliegenden Falle Gründe gegen eine solche Annahme vorlägen.

Hiernach war das Berufungsurteil auf Grund des §. 513 Ziff. 7 und §. 130 C.P.O. aufzuheben.

II. Aus dem vorliegenden Thatbestande ergibt sich aber auch die Hinräumigkeit der Einrede, auf Grund welcher der Berufungsrichter die Klage abgewiesen hat.

1. Indem eine Versicherungsanstalt demjenigen, welcher eine Versicherung beabsichtigt, das Formular eines Versicherungsantrages, in welchem eine Anzahl den einzugehenden Vertrag betreffender Fragen gestellt sind, zur Beantwortung vorlegt, erklärt sie damit nichts anderes, als daß die Beantwortung dieser Fragen für ihren Entschluß, auf den Antrag einzugehen, bezw. für die Feststellung der Vertragsbedingungen bestimmend sein könne und voraussichtlich bestimmend sein werde, und daß sie, ohne eine Beantwortung dieser Fragen erhalten zu haben, auf den Vertrag nicht wohl eingehen würde. Hat nun aber die Versicherungsanstalt trotzdem, daß nicht alle gestellten Fragen beantwortet sind, den Antrag angenommen, so ist sie damit von ihrem früheren Vorsatze abgewichen, was ihr natürlich völlig freistand. Der Grund, aus welchem sie dies that, ob sie für den einzelnen Fall die betreffende Thatsache nicht für relevant ansah, oder ob sie sich anderweit informiert hatte, ist gleichgültig.

Die Versicherungsanstalt kann darum (ohne eine besondere Vertragsbestimmung — Policebedingung, — welche ihr dieses Recht einräumt) dem Versicherten nach Abschluß des Vertrages einen Einwand gegen die Geltendmachung seiner Rechte daraus nicht entgegenhalten, daß er bei seinem Antrage die gestellten Fragen nicht beantwortet habe.

Allerdings kann unter Umständen, trotz der nicht ausdrücklichen Beantwortung einer Frage, der erkennende Richter möglicherweise doch zu der Überzeugung gelangen, der Versicherer habe die Frage als beantwortet, und zwar in verneinendem Sinne beantwortet, auffassen dürfen; aber solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht und können namentlich nicht darin gefunden werden, daß die Beantwortung der Frage für den Versicherer von wesentlicher Bedeutung ist, denn gerade dies hätte dem Versicherer Veranlassung geben müssen, auf eine ausdrückliche Beantwortung zu dringen.

Auch daß es im Eingange des Formulars für den Versicherungsantrag heißt, die Versicherung werde beantragt „unter genauer Beantwortung der umstehenden Fragen“, präjudiziert dem Kläger nicht. Sind die Fragen nicht alle beantwortet, so ergibt sich nur, daß der Antragende der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, daß er also der anfänglichen Erklärung nicht genau entsprochen hat. Hat der Versicherer trotzdem den Antrag angenommen, so hat er über diese Ungenauigkeit hinweggesehen.

2. Kann nach dem Vorstehenden die Nichtbeantwortung der Frage Nr. 12 an sich nicht als Beantwortung und folglich auch nicht als unwahre Beantwortung angesehen werden, so fragt es sich, ob der Kläger sich nicht eben dadurch präjudiziert habe, daß er, ganz abgesehen von der Stellung der betreffenden Frage, von der Thatsache des früher schon erlittenen Brandschadens bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages keine Anzeige gemacht hat.

a. Es kommen dabei zunächst die Versicherungsbedingungen in Betracht. §. 4 derselben bestimmt, daß „wer versichern läßt, verpflichtet ist, im Versicherungsantrage anzugeben

- a. die zu versichernden Gegenstände,
- β. die Lokalitäten,
- γ. jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung,
- δ. jeden auf die Feuergefährlichkeit wirkenden Umstand.“

Nach §. 13 verliert der Versicherte, „wenn er eine der ihm nach §. 4 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, jeden Anspruch auf Entschädigung“.

Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob, soweit es sich um Angaben handelt, welche unter §. 4 fallen, das Präjudiz des §. 13 auch dann unbedingt eintritt, wenn der Versicherte die entsprechende Frage des Antragsformulars einfach unbeantwortet gelassen und der Versicherer den so beschaffenen Antrag unbeanstandet angenommen hat, oder ob nicht vielleicht anzunehmen ist, der Versicherer hätte, als er den unvollständigen Versicherungsantrag erhielt, auf genaue Beantwortung dringen müssen, und könne, wenn er dies unterläßt, auch das Präjudiz des §. 13 nicht mehr geltend machen. Für die letztere Auffassung könnte darauf Bezug genommen werden, daß der Eingang des §. 4 der Policebedingungen lautet:

Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes . . . anzugeben, also ersichtlich davon ausgegangen wird, daß die betreffenden Angaben, sofern einschlagende Fragen gestellt sind, in der Form der Beantwortung derselben zu machen sind.

Allein die Erörterung dieser Frage ist hier deswegen unnötig, weil die Angabe, daß der Angeklagte schon früher einen Brandschaden erlitten habe, nicht unter die in §. 4 der Bedingungen vorgeschriebenen Angaben, insbesondere nicht unter die letzte oben unter *d* angeführte fällt.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß Umstände, welche in der Person des Versicherten oder etwa seiner Angehörigen liegen, „auf die Feuergesährlichkeit einwirken“ können, allein dies kann nicht von der Thatsache gelten, daß der Versicherte „schon von einem Brandschaden betroffen worden ist“. Der Grund, aus welchem der Versicherer hierüber Auskunft verlangt, ist der, daß ihm die Möglichkeit geboten werde, darüber Erkundigungen einzuziehen, in welcher Weise sich der zu Versichernde in früheren Fällen bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aus Versicherungen verhalten und was überhaupt in Brandfällen über seine rechtlichen Beziehungen zu Versicherern sich herausgestellt habe. Der Versicherer beabsichtigt die Resultate solcher Nachforschungen für seinen Entschluß, die beantragte Versicherung einzugehen, maßgebend sein zu lassen. Dagegen ist die Thatsache des erlittenen Brandschadens an sich für die neue Versicherung bedeutungslos. Aus derselben kann nicht einmal eine entfernte Vermutung für irgend ein schuldhaftes Verhalten des Versicherten abgeleitet, bezw. ein Schluß auf die Vergrößerung der Feuergesährlichkeit gezogen werden. Das Präjudiz des §. 13 trifft daher keinesfalls zu.

b. Ebenfowenig aber liegen die Voraussetzungen des gesetzlichen Präjudizes des §. 2026 A.L.R. II. 8 vor. Es kann fraglich sein, ob der Versicherte die Thatsache des früher erlittenen Brandschadens an sich für einen Umstand ansehen mußte, welcher „auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätte Einfluß haben können“, oder ob er nur dann dies anzunehmen Veranlassung hatte, wenn er wußte, daß infolge der anzustellenden Nachforschungen für ihn ungünstige Momente zu Tage kommen möchten, sodaß also nur in letzterem Falle

von einem ihm präjudizierenden „Verschweigen“ die Rede sein könnte. Allein eine Erörterung hierüber kann deswegen unterbleiben, weil ja, wie oben ausgeführt wurde, in der Nichtbeantwortung der ausdrücklich auf das Vorkommen eines früheren Brandfalles gestellten Frage kein Verschweigen des Umstandes, auf welchen die Frage gestellt war, erkannt werden kann. Darum kann aber auch unter den gegebenen Umständen von einem dem Kläger zur Last fallenden Verstoße gegen A.L.R. II. 8. §. 2024, wonach „bei Schließung des Versicherungsvertrages beide Teile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet sind“, nicht die Rede sein.

Erscheint hiernach die erste Einrede nicht begründet, so sind die weiteren vom Berufungsrichter nicht erörterten Einreden zu prüfen, und war zu diesem Zwecke die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“